

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 169.

Dienstag, den 18. Juni.

1839.

Obstnutzungs-Verpachtung.

Die dreijährige Obstnutzung an den zur Stadt Leipzig gehörigen Chausseem soll gegen gleich baare Bezahlung und mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietenden

Mittwoch, den 19. Juni d. J., um 11 Uhr Vormittags

in der Einnahmestube auf dem Rathhause an den Meistbietenden verpachtet werden.

Leipzig, den 5. Juni 1839.

Die Deputation zu den Chausseem und Anlagen.

Berichtigung der angeblich nothwendigen (ersten) und letzten Erwiderung in Sachen der Schuljugend.*)

Der Verfasser der zweiten Entgegnung in Nr. 164 des Tageblattes gegen die Beschwerden über die Zügellosigkeit der jetzigen Schuljugend sieht sich durch jene (nothwendige?) Erwiderung veranlaßt, zu Berichtigung einiger Mißverständnisse, folgende Bemerkungen zu machen und, weil er bestimmter und deutlicher zu reden Ursache hat, alle Euphemismen zu beseitigen.

1) Der Beschwerdeführer hatte Unrecht im Allgemeinen, weil er vom Einzelnen aufs Ganze schloß, und, was er von einzelnen Knaben des schulfähigen Alters bemerkte, von der Schuljugend überhaupt geltend machen wollte, d. h. daß er die Gassenjungen für die Leipziger Schuljugend nahm, die Leipziger Erziehung im Ganzen tadelte, welche er nur in wenigen Köpfen vernachlässigt fand, und somit Leipzig gerade von einer Seite her angriff, wo es lobenswerther und stärker ist, als von jeder andern. Er beging also mindestens einen logischen Fehler der conclusio a minori ad majus, um nicht etwas Unangenehmeres zu sagen. Was Wahres an seiner Behauptung war, wurde durch die Uebertreibung geschwächt. Der Verfasser ist daher mit dem Beschwerdeführer, obschon dieses Letztere in seiner nothwendig erachteten Erwiderung behauptet, nichts weniger als einverstanden und verwahrt sich demnach gegen dieses erste Mißverständnis.

2) Meint der Beschwerdeführer in seiner Erwiderung, daß der Verfasser der zweiten Entgegnung auch persönlich geworden sei, indem Letzterer zwei Handlungen — die Beschwerde über die Zügellosigkeit der jetzigen Schuljugend und die über Bestrafung eines Schuljüngers — seiner Person allein zugeschrieben habe: so scheint Querculant nicht zu wissen, daß man unter Persönlichkeiten auf die Person bezügliche oder von zufälligen Ausendungen hergeleitete Bemerkungen versteht, welche mit dem Inhalte oder Wesen der fraglichen Sache in keinem Zusammenhange stehen. Von solchen Bezüglichkeiten oder Anzüglichkeiten ist aber in der zweiten Entgegnung Nr. 164 nirgends eine Spur. Der Verfasser derselben hat es nur mit der Wahrheit der Sache zu thun und hört sie von berufenen wie

*) Es dürfte nun die hier in Frage stehende Angelegenheit in diesem Blatte vor der Hand genugsam besprochen sein, und wir glauben daher mit obenstehender Berichtigung diese Besprechung im sogenannten Letzte des Tageblattes schließen zu können.

Die Redaction.

underufenen Sprechern gleich gein. Somit begegnet er dem ersten Mißverständnis.

3) Dabei läßt er es auch jetzt unbewiesen, daß beide Beschwerden von einer Person ausgegangen sind, ob er gleich zufälligerweise nicht ganz von allen Beweisen entblößt sein dürfte. Die Zusammenstellung beider Beschwerden, mögen sie von einer oder zwei Personen herühren, beweisen, wie widersprechende Wünsche und Beschwerden in unserer Zeit vorgetragen werden. Nühren sie aber von Einer Person her, so dienen sie zum Beweise, daß diese Person selbst nicht weiß, was sie will. Inwiefern es also ziemlich gleichgiltig ist, ob ein Mißbrauch in öffentlichen Beschwerden an sich, d. h. abgesehen von aller Persönlichkeit, statt hat, oder ob eine Person in verschiedenen Beschwerden sich selbst widerspricht, insofern behält sich der Verfasser der zweiten Entgegnung nur vor, seine Worte „Wenn ich nicht irre“ anders als im Sinne des Beschwerdeführers auszulegen, der meint, daß es sich nur um eine Vermuthung handle. Somit hält er das dritte Mißverständnis für zurückgewiesen.

4) Wenn aber der Beschwerdeführer sagt: „Es liege nun zwar in eines Jeden freiem Willen zu vermuthen“, so muß wenigstens der Verfasser der zweiten Entgegnung erklären, daß er Vermuthungen nicht für Willensoperationen ansehen kann und er nicht, weil er will, vermuthet, daß der Beschwerdeführer über die Zügellosigkeit der jetzigen Leipziger Schuljugend auf öffentlichen Plätzen mit dem Beschwerdeführer vom vorigen Winter eine Person ist. Die Freiheit des Willens dürfte einem solchen Conjecturanten leicht gelegt werden können. Wenn also der Beschwerdeführer die Vermuthung auf Rechnung des Willens geschrieben, so hat er die Rechnung ohne den Wirth, d. h. ohne den Verfasser der zweiten Entgegnung, gemacht und sich also in einem vierten Irrthume befunden.

5) Was die Entscheidung in Sachen der Schuldisziplin betrifft, so ist zu Vermeidung des beregten Falles zu bemerken, daß, da die Beschwerde nicht bei der competenten Behörde angebracht wurde, jene ohne Weiteres angebrachtermaßen abgewiesen werden mußte. Auch hier hätte der Beschwerdeführer die Erwähnung der Kräfte von seiner letzten Ansicht abbringen sollen. Diese Andeutung wird hier gegeben, weil es besser sein möchte, in öffentlichen Blättern dieselbe nicht weiter zu erörtern, wie fern diese auch den Augen der Jugend vorliegen. Mit dieser Bemerkung hoffte der Verfasser der zweiten Entgegnung dem Beschwerdeführer zurechtzuweisen, welcher in jener